

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Anwendungsbereich

**1.1** Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung der Mainfränkischen Werkstätten GmbH sowie ihrer Tochterunternehmen (insbesondere die Lebenshilfe Wohnstätten GmbH Mainfranken, die MIG – Modell Integrations Gesellschaft mbH, die InCa – Inklusion Catering GmbH Mainfranken, den IFD – Integrationsfachdienst Würzburg GmbH sowie die SEM – Service Mainfranken GmbH, nachfolgend: „wir“, „uns“) mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend: „Kunde“), unabhängig davon, ob der Kunde Unternehmer oder Verbraucher i.S.d. § 13 f. BGB ist. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbereiche, insbesondere, aber nicht abschließend für die Herstellung und Auslieferung von Waren im Werkstattbereich („Lieferungen“) und die Erbringung von Leistungen im Catering- sowie Garten- und Landschaftsbaubereich („Leistungen“). Für den Werkstatt-, den Catering- sowie den Garten- und Landschaftsbaubereich gelten zusätzlich die untenstehenden besonderen Bedingungen.

**1.2** Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir, auch im Hinblick auf künftige Vereinbarungen, nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen oder auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden enthält oder auf solche verweist.

**1.3** Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

**1.4** Nebenabreden wurden nicht getroffen. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Im Verhältnis zu einem etwaigen Rahmenvertrag zwischen den Parteien gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages bei Widersprüchen vorrangig; die Bestimmungen dieser AGB gelten ergänzend.

### 2. Vertragsschluss

**2.1** Etwaige Angebote auf unserer Homepage sind freibleibend. Erst ein individuelles Angebot an den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, ist der Kunde berechtigt, das Angebot innerhalb von vier Kalenderwochen ab dem Tag der Absendung durch uns anzunehmen. Die Annahme durch den Kunden soll schriftlich erfolgen.

**2.2** Erght kein individuelles Angebot durch uns, gilt erst ein Auftrag oder eine Bestellung durch den Kunden als verbindliches Vertragsangebot. Soweit sich aus dem Auftrag oder der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, den Auftrag oder die Bestellung innerhalb von vier Kalenderwochen ab dem Tag der Übermittlung anzunehmen.

**2.3** Zur Angebotserstellung sind vom Kunden folgende Angaben nötig:

- Zu welchem Termin soll die Ware fertig gestellt sein?
- Genaue Definition der Liefermengen, Art Umfang und Gebinde
- Art und Umfang der beigestellten Ware
- Sonstige wichtige Informationen, Liefertermin der beigestellten Ware, Qualitätsanforderungen, ggf. Sicherheitsdatenblätter

### **3. Preise, Zahlungsbedingungen**

- 3.1** Unsere Preise ergeben sich aus der individualvertraglichen Vereinbarung oder den individuell erstellten Angeboten an unsere Kunden.
- 3.2** Sofern individualvertraglich nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise „ab Werk“ (EXW), d.h. ab Lieferort Mainfränkische Werkstätten GmbH. Die Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.3** Sofern individualvertraglich nichts anderes vereinbart ist, haben Zahlungen ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Maßgebend ist das Datum des Zahlungseingangs bei uns. Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt, gegenüber Verbrauchern 5 % über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB), gegenüber Unternehmern 9 % über dem Basiszinssatz, als Verzugszins geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 3.4** Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit, insbesondere fehlende Kreditwürdigkeit des Kunden gefährdet wird, sind wir berechtigt, für sämtliche ausgelieferte Ware oder erbrachte Leistung, die noch nicht bezahlt wurde, sofortige Sicherheitsleistung oder Barzahlung ohne jeden Abzug und für sämtliche noch zu liefernde Ware oder zu erbringende Leistung Vorauszahlung zu verlangen sowie noch zu liefernde Ware bzw. zu erbringende Leistung zurückzubehalten. Kommt der Kunde vorstehenden Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, sind wir berechtigt, die Auslieferung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.
- 3.5** Nach § 223 SGB IX kann die im Rechnungsbetrag enthaltende Arbeitsleistung zu 50% auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden, wenn der Kunde Unternehmer ist.
- 3.6** Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche durch den Kunden ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Vertrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung oder Leistung erfolgt ist.
- 3.7** Die Abtretung von Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen, sofern wir der Abtretung nicht ausdrücklich zustimmen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen gegen uns handelt.

### **4. Allgemeine Leistungs- und Lieferbedingungen**

- 4.1** Der Beginn der von uns angegebenen Leistungs- oder Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, insb. die Abklärung aller technischen Fragen voraus; in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
- 4.2** Der Kunden ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit sich das aus diesen AGB, einem etwaigen Angebot oder anderweitig geregelten Pflichten ergibt und soweit es für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist.
- 4.3** Bei Verzögerungen, die der Kunde zu vertreten hat, verlängern bzw. verschieben sich vereinbarte Leistungs- oder Liefertermine entsprechend.
- 4.4** Für Lieferungen gelten die Lieferbedingungen EXW nach Incoterm 2000. Damit geht die Gefahr mit Übergabe an den Transportbeauftragten auf den Kunden über. Das Gleiche gilt mit Mitteilung der Versandbereitschaft, wenn die Auslieferung aus Gründen unterbleibt, die der Kunde zu vertreten hat.
- 4.5** Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- 4.6** Bei allen Lieferungen von Produktionsmaterialien durch den Kunden ist der Herkunftsnachweis über eine Lieferantenerklärung zu erbringen.
- 4.7** Soweit eine Abnahme i.S.d. Werkvertragsrechts erforderlich oder vereinbart ist, ist der Abnahmezeitpunkt für den Gefahrübergang und damit auch für den Beginn der Verjährung maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

## **5. Höhere Gewalt**

**5.1** Werden wir durch Umstände, die erst nach Vertragsschluss erkennbar wurden, insbesondere durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Wetterkatastrophen, wie z.B. Dürre, Frost oder Hagel, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Eingriffe, Versorgungsschwierigkeiten, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Pandemiefälle, nicht vorhersehbare fehlende rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten/Zulieferanten mit Materialien oder aus anderen gleichartigen Gründen an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Lieferung oder Leistung gehindert, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung oder Leistung für die Dauer des Hindernisses und im Umfang ihrer Wirkung, selbst wenn wir uns im Verzug befinden. Wir haben den Kunden unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und aus welchen Gründen die zeitweise Behinderung oder Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung eingetreten ist. Ist das Ruhen der Liefer- oder Leistungsverpflichtung für den Kunden nicht zumutbar, so ist er nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich in den im Gesetz genannten Fällen (§§ 323 Abs. 2 u. 4 BGB, 326 Abs. 5 BGB oder 376 HGB). Wir haben die Nichtleistung oder verspätete Leistung aus den o.g. Gründen nicht zu vertreten.

**5.2** Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen. Wurde eine Teilleistung bewirkt, kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

## **6. Unterauftragsvergabe**

Wir sind berechtigt, Unteraufträge zu vergeben und zur Leistungserbringung Dritte, insbesondere unsere Tochterunternehmen, einzusetzen.

## **7. Gewährleistung**

**7.1** Soweit ein Mangel der Lieferung oder der Leistung vorliegt, ist der Kunde zunächst zur Nacherfüllung nach unserer Wahl berechtigt; dem Kunden obliegt das Wahlrecht nur bei Verträgen, auf die die Vorschriften des Kaufrechts (§§ 650, 433 ff. BGB) anwendbar sind. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder verweigern wir die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig, kann der Kunde nach seiner Wahl den Preis herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Haftung auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt und richtet sich nach Ziff. 8.

**7.2** Für Unternehmer gilt: Sämtliche Ansprüche, die aus der Mangelhaftigkeit der Sache hergeleitet werden, einschl. etwaiger Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in einem Jahr ab Abnahme oder Übergabe der Ware oder der Werkleistung, ausgenommen bei Vorsatz. Dies gilt auch für konkurrierende deckungsgleiche Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung.

**7.3** Vorstehende Beschränkungen gelten nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen haben.

## **8. Haftung auf Schadensersatz**

**8.1** Wir haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder Erfüllungsgehilfen. Der vorstehende Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf typische, bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden. Entsprechendes gilt für einen Anspruch auf Aufwendungsersatz.

**8.2** Ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Kunden wegen Verzuges ist der Höhe nach auf 5 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Es ist vom Kunden in Betracht zu ziehen, dass wir eine Werkstatt für behinderte Menschen mit begrenzt verfügbarem Personal sind.

**8.3** Eine Schadensersatzhaftung wegen einer von uns übernommenen Garantie sowie eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Das Gleiche gilt bei der Verursachung eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **9. Schutz- und Urheberrechte**

**9.1** Soweit nicht abweichend geregelt, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte an von uns gefertigten oder bereitgestellten Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.. Soweit nicht anders vereinbart, räumen wir dem Kunden an dem im Rahmen unserer Leistungen entstandenen Know-how keine Nutzungsrechte ein.

**9.2** Der Kunde wird uns sämtliche zur Erbringung der vertraglichen Lieferung oder Leistung benötigten Informationen, Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Entwürfe oder sonstige Vorgaben auf entsprechende Anforderung hin unverzüglich zur Verfügung stellen. Erbringen wir unsere Lieferungen oder Leistungen nach solchen Vorgaben des Kunden, so stellt unser dieser von allen Ansprüchen Dritter wegen etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei. Stellt uns der Kunde Kosten für die Anfertigung solcher Zeichnungen, Modelle und/oder Werkzeuge in Rechnung, werden diese unser Eigentum. Die Benutzung für oder durch Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet.

## **10. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Kraft.

## **11. Datenschutz**

Die Hinweise zum Datenschutz inklusive der Datenschutzerklärung entnehmen Sie bitte folgendem Link:  
<https://www.mfw-gmbh.com/datenschutz/>

## **12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten die für Würzburg, Deutschland zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Wir sind jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch am Sitz des Kunden geltend zu machen.

## **Besondere Bestimmungen für den Werkstattbereich**

### **13. Anwendungsbereich**

Gegenstand des Werkstattbereichs der Mainfränkischen Werkstätten sind unter anderem die Bereiche Elektrotechnik, Metallbearbeitung, Verpackung und Konfektion, Holzbearbeitung, Industriemontage, Aktenvernichtung und die Druckabteilung. Für den Werkstattbereich gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:

### **14. Lieferbedingungen**

**14.1** Wird mangelhafte Ware, z.B. verschmutzte oder defekte Ware durch den Kunden zur Bearbeitung durch uns angeliefert und werden hierdurch Leistungen über den vertraglichen Umfang hinaus erforderlich, sind vom Kunden die Mehrkosten zu ersetzen. Der Kunde wird hierauf vor Durchführung unserer Leistung hingewiesen.

**14.2** Bei seinen Lieferungen hält der Vertragspartner die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), ein. Insbesondere steht der Auftragnehmer dafür ein, dass die in den von ihm gelieferten Produkte enthaltenen soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert wurden und dass dem Besteller den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechenden Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 und 33 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

**14.3** Sind wir an der rechtzeitigen Leistung oder Lieferung aufgrund der Durchführung eines zoll-, außenwirtschafts- oder embargorechtlichen Verfahrens gehindert, verlängert sich die Leistungs- oder Lieferzeit angemessen um die Dauer der durch dieses behördliche Verfahren bedingten Verzögerung.

**14.4** Lieferungen und Leistungen mit grenzüberschreitendem Bezug können exportkontrollrechtlichen Beschränkungen und Verboten unterliegen, die in ihrer jeweils gültigen Fassung auf den Vertrag anzuwenden sind. Der Kunde verpflichtet sich, die anwendbaren deutschen, europäischen und internationalen Exportkontrollbestimmungen und Embargovorschriften einzuhalten.

**14.5** Der Käufer ist verpflichtet, auf Anforderung unverzüglich und kostenfrei vollständige Informationen zur Erfüllung von Ausfuhr- und Zollbestimmungen zu übermitteln, insbesondere über die Endverwendung der zu liefernden Güter bzw. Dienstleistungen zu informieren, sogenannte Endverbleibsdokumente (EUCs) auszustellen und im Original an uns zu übersenden.

**14.6** Werden erforderliche zoll-, außenwirtschafts- oder embargorechtliche Genehmigungen von den zuständigen Behörden nicht oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erteilt oder stehen sonstige Hindernisse infolge dieser Vorschriften der Erfüllung des Vertrags entgegen, sind wir berechtigt, von der jeweiligen Liefer- bzw. Dienstleistungsverpflichtung zurückzutreten.

## **15. Pfandrecht, Eigentumsvorbehalt**

**15.1** Pfandrecht: Wegen aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden räumt uns der Kunden sicherungshalber ein vertragliches Pfandrecht ein, und zwar mit Übergabe der Ware an uns. Gesetzlich bestehende Pfand- und Zurückbehaltungsrechte bleiben hiervon unberührt. Der Kunde verwahrt die ihm wieder ausgelieferte Ware für uns und gibt sie uns auf Verlangen wieder heraus, wenn er sich nicht vertragsgerecht verhält, insbesondere in Zahlungsverzug gerät. Wir bleiben mittelbarer Besitzer der Ware.

**15.2** Eigentumsvorbehalt: Die von uns an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis unser Eigentum. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

**15.3** Für den Kunden, der Unternehmer ist, gilt ergänzend das Folgende: Der Kunden kann die Vorbehaltswaren im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterverarbeiten oder weiterverkaufen. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die Verarbeitung von Vorbehaltswaren erfolgt für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Der Kunde und wir sind uns darüber einig, dass wir im Rahmen der Verarbeitung (Veredelung) der Vorbehaltsware Miteigentum an der veredelten Ware im Verhältnis des objektiven Verkehrswertes (Rechnungsendbetrag einschl. Mehrwertsteuer) unserer Leistung zu dem Wert der Ware zum Zeitpunkt der Veredelung erlangen.

**15.4** Für den Fall, dass der Kunden durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum erwerben sollte, sind sich die Vertragsparteien einig, dass der Kunde uns schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des objektiven Verkehrswertes (Rechnungsendbetrag einschl. Mehrwertsteuer) der Vorbehaltswaren zu den der anderen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung überträgt und diese Waren unentgeltlich für uns verwahrt. Soweit sich die Sachen im Besitz eines Dritten befinden, tritt der Kunde seine Ansprüche gegen diesen, insbesondere seine Herausgabeansprüche, schon jetzt an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

**15.5** Der Kunde tritt bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden schon jetzt sicherungshalber alle Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren an uns ab.

**15.6** Bei Veräußerung von Waren, die in unserem Miteigentum stehen, erfolgt die Abtretung anteilig in einer dem Eigentumsanteil entsprechenden Höhe. Auf Verlangen hat der Kunde seinen Abnehmer von dieser Abtretung zu benachrichtigen. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

**15.7** Die Befugnis des Kunden zur Verfügung über die Vorbehaltswaren bzw. übertragenen Sachen und Rechte erlischt, wenn der Kunde in Vermögensverfall gerät oder zu geraten droht oder wir unsere Zustimmung zur Verfügung bzw. Einziehung wegen vertragswidrigen Verhaltens (insbesondere Zahlungsverzugs) des Kunden, das unsere Sicherungsinteressen gefährdet, widerrufen. Werden unsere Sicherungsinteressen durch Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet, hat der Kunde uns unverzüglich zu unterrichten.

**15.8** Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir dazu berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

## **16. Rügeobliegenheit**

Ist der Vertrag für beide Parteien ein Handelsgeschäft, hat der Kunde die Vertragsgemäßheit der Lieferung oder Leistung, insbesondere auf Mengendifferenzen, unverzüglich zu überprüfen. Offensichtliche Mängel bzw. Differenzen hat er innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel bzw. Differenzen innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Entdeckung; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

## **Besondere Bestimmungen für den Garten- und Landschaftsbaubereich**

### **17. Anwendungsbereich**

Gegenstand des Garten- und Landschaftsbaubereichs sind u.a. die naturnahe Anlage und Pflege von Gärten und Grünanlagen sowie Betriebsgeländen, Baumfällung und Rodungsarbeiten, Pflaster- und Plattenbeläge sowie Trockenmauerbau. Für den Garten- und Landschaftsbaubereich der Mainfränkischen Werkstätten gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:

### **18. Ausführungspflichten**

**18.1** Vor Beginn der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen ist der Kunde verpflichtet, einen von uns benannten Mitarbeiter in sämtliche vorhandenen technischen Einrichtungen des Auftragsobjekts und in die Gesamtanlage einzuweisen sowie auf mögliche Gefahrenquellen ausdrücklich hinzuweisen.

**18.2** Für die Durchführung der Leistungen erforderliche Schlüssel sind uns vom Kunden rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde stellt sicher, dass wir freien Zugang zum Auftragsobjekt, zum Bestimmungsort der Lieferung bzw. zur Baustelle haben.

**18.3** Der Kunde stellt uns Anschlüsse für Wasser und Energie ebenso wie Lageplätze für Material unentgeltlich für die Dauer der Leistungen zur Verfügung. Falls erforderlich, hat der Kunde für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln.

**18.4** Der Kunde stellt sicher, dass erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse zum vereinbarten Leistungszeitpunkt vorliegen. Soweit Genehmigungen, Erlaubnisse, Pläne oder Leitungsauskünfte zur Leistungsdurchführung erforderlich sind, stellt der Kunde außerdem sicher, dass uns diese rechtzeitig und unentgeltlich in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

## **19. Besonderheiten aufgrund naturnaher Leistungen**

**19.1** Bei der Verwendung von Naturprodukten können Formen, Farben und Strukturen von denen als Beispiel gezeigten Bildern und Mustern der Materialien (z.B. Natursteine, Pflanzen) material- bzw. fertigungsbedingt abweichen. Abweichungen mindern weder den Gebrauchswert noch die Güteeigenschaft und berechtigen nicht zur Beanstandung. Ausblühungen bei Betonstein und deren Maßtoleranzen werden ebenfalls nicht als Mangel anerkannt.

**19.2** Eine Garantie für das Anwachsen von Pflanzen wird nicht übernommen.

## **Besondere Bestimmungen für den Cateringbereich**

### **20. Anwendungsbereich**

Gegenstand des Cateringbereichs sind Bewirtschaftungsleistungen auf dem Gebiet der Gemeinschaftsverpflegung, v.a. die Belieferung von Schulen, Kindertagesstätten, Kantinen und Mensen. Für den Cateringbereich der Mainfränkischen Werkstätten gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:

### **21. Vertragsschluss**

**21.1** Im Cateringbereich wird auf Anfrage des Kunden ein eigener Rahmenvertrag in Form eines Werk-Liefervertrages abgeschlossen. Erst die konkrete Bestellung über das Online-Bestellsystem (<https://www.mig-edv.de/kshop/index.php>), Telefon oder Fax stellt jedoch ein verbindliches Angebot des Kunden dar, welches wir entweder ausdrücklich oder durch die tatsächliche Ausführung annehmen.

**21.2** Die Bestellungen sind jeweils bis mittwochs für die kommende Kalenderwoche zu erteilen. Die Essenszubereitung erfolgt im „Cook & Chill“-Verfahren. Aufgrund dessen müssen Änderungswünsche mindestens drei volle Wochenarbeitsstage (Montag-Freitag, Feiertage sind nicht mitzuzählen) im Voraus mitgeteilt werden; spätere Änderungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Bei späteren Änderungen entsteht daher die volle Vergütungspflicht.